

HERAUSGEBER

Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart
Dezember 2001

GESTALTUNG UND SATZ

Grafik-Design, Konzeption
Klaus Killenberg
70597 Stuttgart

DRUCK

Schnitzer Druck GmbH
71404 Korb

BADEN-
WÜRTTEMBERG

Wohngeld in Baden-Württemberg



VERTEILERHINWEIS:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



WIRTSCHAFTS-
MINISTERIUM

EINLEITUNG

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wohngeld ist ein von Bund und Land Baden-Württemberg getragener Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Es soll all jenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern helfen, deren Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten einer angemessenen Wohnung zu tragen.

Im Jahr 2001 erhielten in Baden-Württemberg über 250 000 Haushalte rund 575 Mio. DM Wohngeld. Ab 2002 wird sich das Wohngeld bei vielen Haushalten, die erstmalig oder erneut einen Antrag stellen, nochmals erhöhen, da sich bei zahlreichen Gemeinden zum 1. 1. 2002 eine höhere Mietstufe ergab.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Diese Broschüre soll Sie über die Voraussetzungen des Wohngeldanspruchs informieren und Ihnen den Weg zu seiner Geltendmachung aufzeigen. Natürlich ist hier die Darstellung aller Einzelheiten nicht möglich. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich deshalb an Ihre örtliche Wohngeldstelle, die Sie dieser Broschüre entnehmen können.

Wer erhält Wohngeld?

Allgemeines Wohngeld erhält

- der Mieter einer Wohnung oder eines einzelnen Zimmers als Mietzuschuss,
- der Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung als Lastenzuschuss.

Ob und in welcher Höhe Ihnen allgemeines Wohngeld zusteht, hängt ab von

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens des Familienhaushalts,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete oder (bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen) der Belastung aus Bewirtschaftung und Kapitaldienst.

Auch **Mieter, die Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge beziehen**, sind wohngeldberechtigt. Diese Mieter erhalten jedoch grundsätzlich anstatt des allgemeinen Wohngelds einen besonderen Mietzuschuss. Bemessungsgrundlage ist hier neben der Größe des Familienhaushalts und der Höhe der zuschussfähigen Miete ein nach Haushaltsgröße gesetzlich festgelegtes Gesamteinkommen.

Wer ist Familienmitglied?

Zu den Familienangehörigen des Wohngeldantragberechtigten zählen insbesondere:

- der Ehegatte, Eltern und Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder), Schwiegertochter, Schwiegersohn,
- Geschwister und deren Kinder, Tanten, Onkel,
- Schwager und Schwägerinnen und deren Kinder, Schwiegereltern,
- Pflegekinder.

Familienmitglieder werden bei der Bewilligung von Wohngeld jedoch nur berücksichtigt, soweit sie mit dem Wohngeldantragberechtigten **einen gemeinsamen Haushalt**, d.h. eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

Dies setzt voraus, dass der Antragberechtigte und seine Familienmitglieder Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen. Außerdem rechnen Familienmitglieder zum Haushalt, wenn sie nur vorübergehend abwesend sind, der Familienhaushalt jedoch weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt (z.B. bei Wehr- und Zivildienst, Ausbildung, Studium).

Leben Personen zusammen, die nicht Familienmitglieder sind, so werden sie mit ihren Angehörigen auch bei Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft als getrennte Haushalte behandelt.

Welche Miete/Belastung ist zuschussfähig?

Beim Mietzuschuss wird die Miete, beim Lastenzuschuss die Belastung bezuschusst.

■ **Miete** ist das Entgelt, das Sie nach dem Mietvertrag für die Überlassung der Wohnung zu bezahlen haben einschließlich der an den Vermieter (z.B. Umlagen) oder an Dritte (z.B. Müllgebühren) zu zahlenden Mietnebenkosten. Nicht zuschussfähig sind allein die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung.

■ **Belastung** ist die finanzielle Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung (Pauschale für Instandhaltungs- und Betriebskosten 20 €/m² Wohnfläche im Jahr, Grundsteuer, Verwaltungskosten an Dritte).

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Die Miete oder Belastung ist deshalb jeweils nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig. Dieser Höchstbetrag richtet sich nach Haushaltsgröße, Baualter und Ausstattung der Wohnung sowie nach den Mietstufen, die sich aus dem örtlichen Mietniveau der jeweiligen Gemeinde ergeben. Soweit die Miete oder Belastung die monatlichen Höchstbeträge übersteigt, wird sie bei der Berechnung des Wohngelds nicht berücksichtigt.

Die maßgeblichen Höchstbeträge können Sie der umseitigen Tabelle entnehmen.

HÖCHSTBETRÄGE FÜR MIETE ODER BELASTUNG

bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist			
		bis zum 31. Dezember 1965		ab 1. Januar 1966 bis zum 1. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum		
		Euro			
einem Allein-stehenden	I	160	200	215	265
	II	170	210	230	280
	III	180	225	245	300
	IV	195	245	265	325
	V	210	260	285	350
	VI	225	280	305	370
zwei Familien-mitgliedern	I	215	265	290	320
	II	225	285	310	345
	III	240	300	330	365
	IV	260	325	355	395
	V	280	350	380	425
	VI	300	375	405	455
drei Familien-mitgliedern	I	255	320	345	385
	II	270	340	365	410
	III	290	360	390	435
	IV	310	390	420	470
	V	335	420	455	505
	VI	360	445	485	540
vier Familien-mitgliedern	I	295	370	400	445
	II	315	395	425	475
	III	335	420	455	505
	IV	360	455	490	545
	V	390	485	525	590
	VI	415	520	565	630
fünf Familien-mitgliedern	I	335	420	455	510
	II	360	450	485	545
	III	380	480	520	580
	IV	415	515	560	625
	V	455	555	600	670
	VI	475	595	640	715
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	40	50	55	60
	II	45	55	60	65
	III	45	60	65	70
	IV	50	65	70	75
	V	55	70	75	80
	VI	60	75	80	90

Wie hoch ist Ihr Wohngeldanspruch?

Wenn das Gesamteinkommen des Familienhaushalts errechnet ist und die Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung feststeht, kann der Wohngeldbetrag aus der Wohngeldtabelle für die jeweilige Haushaltsgröße abgelesen werden.

Die Wohngeldtabellen für die verschiedenen Haushaltsgrößen können bei der örtlich zuständigen Wohngeldstelle eingesehen werden.

Wie und wo können Sie Wohngeld beantragen?

Allgemeines Wohngeld wird nur auf Antrag geleistet. Zuständig für die Bewilligung sind in Baden-Württemberg die Wohngeldstellen bei den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise und Großen Kreisstädte sowie bei den Landratsämtern.

Wichtige Ausnahme:

Besonderer Mietzuschuss wird ohne Antrag zusammen mit der Sozialhilfe oder der Kriegopferfürsorge gezahlt.

Die Wohngeldstellen sowie die Bürgermeisterämter von kreisangehörigen Gemeinden halten Antragsvordrucke und Informationsmaterial für Sie bereit, beraten Sie und nehmen Ihren Antrag entgegen.

Die Wohngeldstellen sind aus der Übersicht auf den beiden folgenden Seiten (mit Mietenstufe und Telefonnummer) zu ersehen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE WOHNELDSTELLEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungsbezirk Stuttgart

Bürgermeisterämter	Mietenstufe	Telefon
Aalen	2	073 61 5 20
Böckingen	4	071 91 89 40
Bad Mergentheim	2	079 31 5 70
Bietigheim-Bissingen	4	071 42 7 40
Böblingen	5	070 31 66 90
Crailsheim	2	079 51 40 30
Ditzingen	5	071 56 16 40
Ellwangen (Jagst)	2	079 61 8 40
Eppingen	2	072 62 92 00
Esslingen am Neckar	5	0711 351 20
Fellbach	5	0711 585 10
Filderstadt	5	0711 700 30
Geislingen an der Steige	3	073 31 2 40
Giengen an der Brenz	3	073 22 95 20
Göppingen	3	071 61 65 00
Heidenheim an der Brenz	3	073 21 32 70
Heilbronn	3	071 31 5 61
Herrenberg	5	070 32 92 40
Kirchheim unter Teck	5	070 21 50 20
Kornwestheim	4	071 54 20 20
Leinfelden-Echterdingen	4	0711 160 00
Leonberg	4	071 52 99 00
Ludwigsburg	4	071 41 91 00
Neckarsulm	3	071 32 3 50
Nürtingen	4	070 22 7 50
Öhringen	3	079 41 6 80
Ostfildern	4	0711 340 40
Schorndorf	3	071 81 60 20
Schwäbisch Gmünd	3	071 71 60 30
Schwäbisch Hall	2	079 1 75 10
Sindelfingen	4	070 31 9 40
Stuttgart	5	0711 21 61
Vaihingen an der Enz	4	070 42 1 80
Waiblingen	4	071 51 500 10
Weinstadt	4	071 51 69 30
Wertheim	2	093 42 30 10
Winnenden	4	071 95 1 30

Landratsämter	Mietenstufe	Telefon
Böblingen	4	070 31 66 30
Esslingen	4	0711 390 20
Göppingen	2	071 61 20 21
Heidenheim	2	073 21 32 10
Heilbronn	2	071 31 99 40
Hohenlohekreis	1	079 40 1 80
Ludwigsburg	3	071 41 14 40
Main-Tauber-Kreis	1	093 41 8 20
Ostalbkreis	1	073 61 50 30
Rems-Murr-Kreis	3	071 51 50 10
Schwäbisch Hall	1	079 1 75 50

Regierungsbezirk Karlsruhe

Bürgermeisterämter	Mietenstufe	Telefon
Baden-Baden	3	072 21 9 30
Bretten	2	072 52 92 10
Bruchsal	3	072 51 7 90
Bühl	2	072 23 93 50
Calw	3	070 51 16 70
Ettlingen	3	072 43 101 01
Freudenstadt	3	074 41 89 00
Gaggenau	3	072 25 96 20
Heidelberg	5	062 21 5 80
Hockenheim	4	062 05 2 10
Horb am Neckar	2	074 51 90 10
Karlsruhe	3	072 1 13 30
Leimen	5	062 24 70 40
Mannheim	4	06 21 29 30
Mosbach	2	062 61 8 20
Mühlacker	4	070 41 876 10
Nagold	3	074 52 68 10
Pforzheim	3	072 31 3 90
Rastatt	3	072 22 97 20
Schwetzingen	4	062 02 8 70
Sinsheim	3	072 61 40 40
Stutensee	3	072 44 96 90
Weinheim	3	062 01 8 20
Wiesloch	4	062 22 8 41

Landratsämter	Mietenstufe	Telefon
Calw	3	070 51 16 00
Enzkreis	2	072 31 30 80
Freudenstadt	2	074 41 92 00
Karlsruhe	2	07 21 936 50
Neckar-Odenwald-Kreis	1	062 61 8 40
Rastatt	2	072 22 38 10
Rhein-Neckar-Kreis	2	062 21 52 20

Regierungsbezirk Freiburg

Bürgermeisterämter	Mietenstufe	Telefon
Achern	2	078 41 64 20
Donauaueschingen	2	07 71 85 70
Emmendingen	4	076 41 45 20
Freiburg im Breisgau	5	07 61 20 10
Kehl	3	078 51 8 80
Konstanz	5	075 31 90 00
Lahr/Schwarzwald	2	078 21 910 00
Lörrach	4	076 21 41 50
Offenburg	3	07 81 8 20
Radolfzell am Bodensee	3	077 32 8 10
Rheinfelden (Baden)	3	076 23 9 50
Rottweil	2	07 41 49 40
Schramberg	2	074 22 2 90
Singen (Hohentwiel)	3	077 31 8 50
Tuttlingen	2	074 61 9 90
Villingen-Schwenningen	3	077 20 8 20
Waldshut-Tiengen	2	077 41 83 30
Weil am Rhein	3	076 21 70 40

Regierungsbezirk Freiburg

Landratsämter	Mietenstufe	Telefon
Breisgau-Hochschwarzwald	3	07 61 218 70
Emmendingen	3	076 41 45 10
Konstanz	3	075 31 80 00
Lörrach	3	076 21 41 00
Ortenaukreis	2	07 81 80 50
Rottweil	1	07 41 24 40
Schwarzwald-Baar-Kreis	2	077 21 91 30
Tuttlingen	1	074 61 92 60
Waldshut	2	077 51 8 60

Regierungsbezirk Tübingen

Bürgermeisterämter	Mietenstufe	Telefon
Albstadt	2	074 31 16 00
Balingen	2	074 33 17 00
Biberach an der Riß	2	073 51 5 10
Ehingen (Donau)	2	073 91 50 30
Friedrichshafen	3	075 41 20 30
Leutkirch im Allgäu	2	075 61 8 70
Metzingen	3	071 23 92 50
Ravensburg	3	07 51 8 20
Reutlingen	3	071 21 30 30
Rottenburg am Neckar	4	074 72 16 50
Tübingen	5	070 71 20 40
Überlingen	3	075 51 9 90
Ulm	3	07 31 16 10
Wangen im Allgäu	3	075 22 7 40
Weingarten	4	07 51 40 50

Landratsämter	Mietenstufe	Telefon
Alb-Donau-Kreis	1	07 31 18 50
Biberach	1	073 51 5 20
Bodenseekreis	3	075 41 20 40
Ravensburg	2	07 51 8 50
Reutlingen	2	071 21 48 00
Sigmaringen	1	075 71 10 20
Tübingen	4	070 71 20 70
Zollernalbkreis	1	074 33 92 01

Hinweis: Bei Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann die Mietenstufe von der oben angegebenen des Landkreises abweichen. Bitte fragen Sie hier bei Ihrem Landratsamt nach, sofern die Gemeinde nicht bereits oben unter den Bürgermeisterämtern aufgeführt ist.

Wer kann den Antrag stellen?

Antragberechtigt ist der Mieter oder (beim Lastenzuschuss) der Eigentümer des Wohnraums. Kommen mehrere Familienmitglieder in Betracht, ist nur der Haushaltsvorstand antragberechtigt. Das ist derjenige, der den größten Teil der Kosten für den gemeinsamen Haushalt trägt und auch den Mietvertrag bzw. den Kaufvertrag unterschrieben hat.

Wie wird über Ihren Antrag entschieden?

Zustehendes Wohngeld bewilligt Ihnen die Wohngeldstelle mit schriftlichem Bescheid in der Regel für 12 Monate. Dieser Bewilligungszeitraum kann kürzer (mindestens 1 Monat) oder länger (höchstens 18 Monate) bemessen werden. Auch für die Weitergewährung des Wohngelds ist ein Antrag erforderlich; er sollte etwa 2 Monate vor Beendigung des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt werden.

Wohngeld wird in der Regel an den Antragberechtigten monatlich im Voraus bezahlt.

Gegen den Ihnen erteilten Bescheid können Sie Widerspruch bei der Wohngeldstelle einlegen. Kann die Wohngeldstelle dem Widerspruch nicht abhelfen, erlässt das Regierungspräsidium einen Widerspruchsbescheid. Für eine Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Wann erhöht sich Ihr laufendes Wohngeld?

Das festgesetzte Wohngeld erhöht sich im laufenden Bewilligungszeitraum nur dann, wenn

- sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht hat oder

- die zuschussfähige Miete oder Belastung um mehr als 15% gestiegen ist oder

- sich das anzurechnende Gesamteinkommen um mehr als 15% verringert hat und

diese Veränderungen zu einem erhöhten Wohngeld führen.

Zur Feststellung, ob Ihnen bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen ein höheres Wohngeld zusteht, müssen Sie einen **Erhöhungsantrag** stellen.

Kann laufendes Wohngeld sich verringern oder wegfallen?

Das festgesetzte Wohngeld fällt weg oder verringert sich im laufenden Bewilligungszeitraum, wenn sich

- die Miete oder Belastung so verringert, dass sich dadurch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15% verringert,

- die Einnahmen so erhöhen, dass sich dadurch das Gesamteinkommen um mehr als 15% erhöht.

Die Wohngeldstelle entscheidet in diesen Fällen von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu.

Der Wohngeldbescheid kann vor Ablauf des Bewilligungszeitraums auch in folgenden weiteren Fällen aufgehoben werden, nämlich dann, wenn

- der Antragsteller und alle zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder den bezuschussten Wohnraum nicht mehr bewohnen oder

- das Wohngeld nicht zur Bestreitung der Wohnkosten verwendet wird.

Hinweise zur Berechnung des Gesamteinkommens des Familienhaushalts

Das maßgebliche Gesamteinkommen ist die Summe der **Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder**.

Als Jahreseinkommen gilt die **Summe aller positiven Einkünfte** im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dies ist entweder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Neben diesen positiven Einkünften gehören **auch insbesondere folgende steuerfreie Einnahmen zum Jahreseinkommen**:

- der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Winterausfall-, Insolvenzgeld, Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeld),
- Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), auch soweit sie aufgrund der Sparerfreibeträge steuerfrei bleiben,
- Renten mit dem vollen Betrag,
- Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (zur Hälfte),
- Ansparabschreibungen (Rücklagen) i.S. von § 7 g EStG und Sonderabschreibungen, die die höchstmögliche Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des EStG übersteigen,
- ausländische Einkünfte,
- Berufsausbildungsbeihilfen und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (zur Hälfte),
- wiederkehrende Bezüge, die einem Bewohner von nicht

zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,

- allgemeine Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen.

Alle im Wohngeldgesetz nicht aufgeführten steuerfreien Einnahmen gehören nicht zum Jahreseinkommen wie z.B.

- Kindergeld, Erziehungsgeld,
- Leistungen aus der Pflegeversicherung,
- steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage.

Betriebsausgaben oder Werbungskosten dürfen in nachgewiesener Höhe vom Jahreseinkommen abgezogen werden. Bei den zu versteuernden Einkünften von Arbeitnehmern sind jedoch mindestens der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1044 €, bei Einkünften aus Kapitalvermögen 51 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 102 €), bei Renten und Einkünften aus Unterhaltsleistungen 102 € abzuziehen. Die Pauschalbeträge dürfen aber nur bis zur Höhe der entsprechenden Einnahmen abgesetzt werden.

Bei der **Ermittlung des Jahreseinkommens** ist das Einkommen zugrunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. In der Regel wird Wohngeld ab dem Ersten des Monats der Antragstellung für insgesamt zwölf Monate bewilligt. Bei dieser Einkommensprognose kann von dem Einkommen ausgegangen werden, das in den zwölf Monaten vor der Antragstellung erzielt wurde. Änderungen im Bewilligungszeitraum sind zu berücksichtigen, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind und nach Beginn und Ausmaß ermittelt werden können.

Ist eine Einkommensprognose für die zwölf Monate nach der Antragstellung nicht möglich (z.B. bei stark schwankenden Einkünften) ist grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate zugrunde zu legen.

Pauschal können von diesem Jahreseinkommen **jeweils 10%** abgezogen werden, wenn

- Steuern vom Einkommen,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

Sofern keine Pflichtbeiträge entrichtet werden, können laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen (z.B. Beiträge für Lebensversicherungen) in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens aber bis zu 10 vom Hundert des Jahreseinkommens des Familienmitglieds, abgezogen werden, wenn die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen. Zur Vermeidung von sozialen Härten wird in jedem Fall mindestens ein Pauschalabzug von 6% des Jahreseinkommens vorgenommen.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens – also der Summe der Jahreseinkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder – können in Einzelfällen

Freibeträge bei

- Kindern im Alter von 16 bis 24 mit eigenem Einkommen (je Kind bis zu 600 €),
- Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung
 - von 100 (1500 €),
 - von wenigstens 80 und häuslicher Pflegebedürftigkeit (1500 €),
 - von unter 80 und häuslicher Pflegebedürftigkeit (1200 €),
- erwerbstätigen Alleinerziehenden für Kinder unter 12 Jahren (600 € je Kind),

Aufwendungen

- zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (bis zur durch behördliche Urkunden nachgewiesenen Höhe, sonst nur höchstens 6000 € bei früheren Ehegatten bzw. 3000 € bei sonstigen nicht in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Unterhaltsberechtigten sowie bei vorübergehend auswärts untergebrachten Familienmitgliedern) abgesetzt werden.

Die Summe der so ermittelten Einnahmen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ist das jährliche Gesamteinkommen. Der zwölfte Teil hiervon ist das maßgebliche monatliche Gesamteinkommen. Es darf den aus der untenstehenden Tabelle ersichtlichen Höchstbetrag nicht überschreiten. Regelmäßig werden die Höchstbeträge aber bereits durch ein deutlich höheres Bruttoeinkommen eingehalten, da bis zu 30% des Bruttoeinkommens pauschal bei Entrichtung von Steuern und Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung abgezogen werden können. Den Höchstbeträgen entsprechen daher für einen Rentnerhaushalt (10%-Abzug), Beamtenhaushalt (max. 20%-Abzug) sowie einen Angestellten-/Arbeitnehmerhaushalt (30%-Abzug) mit einem Einkommensbezieher bei gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen Werbungskostenpauschalen folgende Bruttoeinkommen:

HÖCHSTBETRÄGE FÜR DAS GESAMTEINKOMMEN				
Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen nach den Wohngeldtabellen (in €)	Entsprechendes monatl. Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor Werbungskosten- und Pauschalabzug		
		10 %	20 %	30 %
		eingerechnete Werbungskostenpauschale jährlich		
		102 €	1044 €	1044 €
1	830	930,72	1 124,50	1 272,71
2	1 140	1 275,17	1 512,00	1 715,57
3	1 390	1 552,94	1 824,50	2 072,71
4	1 830	2 041,83	2 374,50	2 701,29
5	2 100	2 341,83	2 712,00	3 087,00
6	2 370	2 641,83	3 049,50	3 472,71
7	2 630	2 930,72	3 374,50	3 844,14
8	2 900	3 230,72	3 712,00	4 229,86

Die angegebenen Bruttoeinkommen können noch höher sein, wenn Kindergeld bezogen wird, erhöhte Werbungskosten nachgewiesen werden oder Frei- und Abzugsbeträge abzusetzen sind. Auch bei Bruttoeinkommen, die unter den aufgeführten Höchstbeträgen liegen, ergibt sich nicht in jedem Fall Wohngeld. Dies ist auch noch von der berücksichtigungsfähigen Miete abhängig. Die Höchstbeträge wurden mit Mietenstufe 6 ermittelt.